

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

05/2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

- **Entlohnung Waldaufseher – Erhöhung des Landeszuschusses**

In Umsetzung der einvernehmlich verabschiedeten „Forststrategie 2020“ des Tiroler Forstdienstes ist vorgesehen, die Waldaufseher verstärkt mit öffentlichen Aufgaben, wie mit der Überwachung von Schutzbauten (Steinschlag, Hangbewegungen, Entwässerungsanlagen), Begehung von Wildbächen, Beobachtung von Lawinenstützbauten zu betrauen. Vor diesem Hintergrund sowie unter dem Aspekt, eine „Umverteilung der Lebensverdienstsumme“ im Sinne von höheren Anfangsentgelten und einer „flacheren“ Weiterentwicklung zu erzielen, wurde **zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und der Landarbeiterkammer Tirol als Kollektivvertragspartner** vereinbart, ein neues Entlohnungsmodell für die Waldaufseher zu entwickeln. Dabei erwies sich das Modell „Besoldung neu“ des Landes Tirol als zutreffend. Die Kollektivvertragspartner sind zwischenzeitlich übereingekommen, dieses Entlohnungsschema unter Zugrundelegung der Entlohnungsklasse 10 (Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 1) dem in Rede stehenden Kollektivvertrag für die Waldaufseher Tirols mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 zugrunde zu legen. Gleichzeitig wurde auch festgelegt, dass die künftigen Erhöhungen der kollektivvertraglichen Entgeltanpassungen (einschließlich aller Einmalzahlungen, Bonifikationen usw.) sich nach dem Landesdienst richten. Darüber hinaus wurden in

diesem Zusammenhang weitere Anpassungen des „Waldaufseher-Kollektivvertrages“ vorgenommen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Streichung des Anspruches auf Dienstaufwandsentschädigung (diese Entschädigung ist in den neuen Entgeltansätzen integriert)
2. Ersatzlose Streichung des § 5 des bisherigen Kollektivvertrages (voll- und teilzeitbeschäftigte Waldaufseher), wonach ein Waldaufseher, der zumindest 150 Stunden Dienstzeit pro Monat ableistet, als vollbeschäftigt gilt. Anstelle dieser Bestimmung enthält § 6 Abs. 1 zweiter Satz betreffend Arbeitszeit des neuen Kollektivvertrages folgende Regelung: *„Es wird festgehalten, dass der Stundenteiler für aliquote Entgeltansprüche und entgeltabhängige Ansprüche 173 Stunden pro Monat beträgt, wobei allfällige günstigere einzelvertragliche Ansprüche davon unberührt bleiben.“*
3. Anhebung der Familienzulage nach § 11 (bisher § 12) von derzeit €40,00 auf € 44,00 monatlich brutto.
4. Neuregelung des § 24 Abs. 6 (bisher § 25 Abs. 6) betreffend die Vergütung des Brennholzbezuges mit folgendem Wortlaut: *„Soferne eine Bereitstellung von Brennholz im Sinne der Absätze 1 und 3 nicht möglich oder tunlich ist, kann der Dienstgeber den Preis am Stock vergüten. Dabei ist der von der Landesforstdirektion veröffentlichte Brennholzpreisindex für das 3. Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres als Berechnungsbasis heranzuziehen. Von dem so ermittelten Betrag sind die Werbungskosten im Sinne der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge bei Übertragung von Holz am Stamm abzuziehen“.*

Der ab 1. Jänner 2013 gültige Waldaufseher–Kollektivvertrag kann im Internet unter www.landarbeiterkammer.at/tirol/aktuell.htm heruntergeladen werden.

Um die mit dieser Maßnahme verbundenen Mehrkosten in Höhe von rd. 15 % jährlich auszugleichen sowie das erweiterte Aufgabenspektrum im Sinn obiger Ausführungen abzugelten, erklärt sich das Land Tirol bereit, ab 1. Jänner 2014 den bisher für diesen Bereich jährlich gewährten „Fixzuschuss“ von Euro 2,2 Mio. auf Euro 3,35 Mio. zu erhöhen. Die Verteilung dieser Mittel wird nach noch auszuarbeitenden Richtlinien erfolgen. An dieser Stelle darf auch angemerkt werden, dass dem Tiroler Gemeindeverband in der gegenständlichen Angelegenheit **nicht** die Rolle als Kollektivvertragspartner zukommt, sondern die Gemeinden lediglich als „Kostenträger“ fungieren.

Auf Basis dieser Kostenbeteiligung des Landes wird zukünftig - nach Abzug der auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten umzulegenden Personalkosten für Gemeindewaldaufseher (§ 10 der Tiroler Waldordnung 2005) – der verbleibende Personalaufwand für diesen Personenkreis **landesweit** in etwa je zur Hälfte von den Gemeinden und vom Land Tirol getragen werden. Damit führt diese Maßnahme jedenfalls zu einer spürbaren Entlastung auf Gemeindeebene.

- **Auskünfte aus dem Bereich „Melderecht“**

Rechtsauskünfte zum Meldegesetz können an das **Referat 3 (Sicherheitsverwaltung)** der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung (SVA) bei der **Landespolizeidirektion Tirol** (Referatsleiter: Mag. Othmar Sprenger) unter der E-Mailadresse LPD-T-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at gerichtet werden.

Darüber hinaus steht der Leitfaden „Das Melderecht für Meldebehörden“ des Bundesministeriums für Inneres per Internet zur Verfügung. Dieser Leitfaden kann unter „Google“/Leitfaden Melderecht oder über Tiroler Gemeindeverband/Links/Gemeindebund/Suche/Leitfaden Melderecht heruntergeladen werden.

- **Gesundheit der Tiroler Gemeinden im Blickpunkt der TGKK**

Im Zuge der Gesundheitsförderung unterstützt die Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) Tiroler Gemeinden, die Interesse an der Durchführung von Gesundheitsförderungsprojekten haben.

Der Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) bietet Gemeinden seit April 2013 Förderungen in der Schiene „Kommunale Projekte – Gemeinsam gesund in...“ für Projekte mit dem Schwerpunkt **Nachbarschaftshilfe**. Ziel dieser Projekte ist es, eine „Gesunde Gemeinde“ für alle GemeindebürgerInnen zu sein. Im Rahmen der Gesundheitsförderung unterstützt die TGKK diese Projekte in Form einer Koordinationsstelle und als Ansprechpartner. Es werden u.a. geboten: Fachliches Know-How, Begleitung des Gesamtprozesses, Unterstützung bei Beantragung der Förderungen. Interessierte Gemeinden erhalten weitere Informationen und Kontaktdaten der TGKK über Cathrin Gabler, M.A., E-Mail: cathrin.gabler@tgkk.at, Tel. Nr. 0512-59160-1626 oder Peter Frizzi, E-Mail: peter.frizzi@tgkk.at, Tel. Nr. 0512-59160-1711.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 21. Mai 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes